

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 515
Bekanntmachungen	S. 515
Auf einen Blick.....	S. 521

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 29. November bis 3. Dezember 2021 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 30. November 2021

17.00 Uhr Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, Seidenweberhaus

Mittwoch, 1. Dezember 2021

17.00 Uhr Ausschuss Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales, Seidenweberhaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Ost, Pfarrzentrum St. Christopherus, Uerdinger Straße 629, keine Einwohnerfragestunde

Donnerstag, 2. Dezember 2021

17.00 Uhr Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft, Business-Club der Yayla-Arena, Westparkstraße 111

18.30 Uhr Betriebsausschuss Zentrales Gebäudemanagement, Mensa Gesamtschule Oppum, Schmiedestraße 90

BEKANNTMACHUNGEN

ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER MEDIZINISCHEN MASKE (SOGENANNT OP-MASKE) IN BESTIMMTEN BEREICHEN DES STADTGEBIETS

Aufgrund des § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 1045) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Infekti-

onsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW. - Seite 218b) in den jeweils gültigen Fassungen und § 8 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17. August 2021 in der ab dem 24. November 2021 gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Anordnung

[1.] Für die Außenbereiche auf und innerhalb der Krefelder Wälle (Nordwall, Ostwall, Südwall und Westwall) und in den außerhalb dieses Bereiches liegenden Fußgängerzonen in der Innenstadt sowie in den Fußgängerzonen in den Stadtteilen Hüls, Traar und Uerdingen, die sich aus den dieser Allgemeinverfügung anliegenden Einzelplänen ergeben, wird angeordnet, unter freiem Himmel mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) im Sinne von § 3 Absatz 1 CoronaSchVO in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr.3 zu tragen. Zusätzlich wird dies ebenfalls angeordnet, für den Weihnachtsmarkt „Hüttenzauber“ an der Alten Kirche, „Made in Krefeld Special“ an der Dionysiuskirche und dem eintägig am 04.12.2021 stattfindenden Weihnachtsmarkt „Der Besondere Weihnachtsmarkt“ am Von-der-Leyen-Platz.

[2.] Die Verpflichtung gemäß Ziffer [1.] besteht werktags (montags bis samstags) in der Zeit von 8 Uhr bis 20 Uhr. Die Verpflichtung gemäß Ziffer [1.] besteht im Rahmen stattfindender verkaufsoffener Sonntage in den Zeiten, in denen die damit verbundenen Veranstaltungen stattfinden. Zusätzlich besteht auf den in Ziffer [1.] bezeichneten Weihnachtsmärkten die Verpflichtung zum Tragen der medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske) sonntags bis mittwochs von 12 Uhr bis 20 Uhr, donnerstags von 12 Uhr bis 21 Uhr und freitags bis samstags von 12 Uhr bis 22 Uhr. Für den „Besonderen Weihnachtsmarkt“ besteht die Verpflichtung gemäß Ziffer [1.] am 04.12.2021 in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr. Dies gilt grundsätzlich für alle Personen, die die aufgeführten Bereiche nutzen.

[3.] Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Absatz 2 Nr. 10 CoronaSchVO (Einnahme von Speisen und Getränken), Nr. 11 (bei der Kommunikation mit gehörlosen oder schwerhörigen Menschen), Nr. 18 (Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können und dies auf Verlangen mit einem medizinischen Attest nachweisen können), sowie aus § 3 Absatz 3 CoronaSchVO (Kinder bis zum Schuleintritt sind vom Tragen der Maske befreit; Kinder ab Schuleintritt bis 13 Jahren können abweichend aus Passformgründen eine Alltagsmaske tragen).

II. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Absatz 3 i. V. m. 16 Absatz 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

- III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW am 26.11.2021 öffentlich bekannt gemacht und gilt am 29.11.2021 als bekannt gegeben. Die Anordnung unter Ziffer [1.] dieser Verfügung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe ab sofort in Kraft.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 28.02.2022 außer Kraft.
- V. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Coronaschutzverordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Der Verstoß gegen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung wird ab dem 01.12.2021 mit einer Geldbuße in Höhe von 50,00 EURO geahndet.

Begründung

Die derzeitige 7-Tages-Inzidenz von 313,0 (mit Stand des 26.11.2021) zeigt nicht nur einen hohen Istwert, sondern auch einen signifikanten Anstieg der Inzidenzwerte im Vergleich der letzten Wochen.

Nach den Beobachtungen des kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) hat das Personenaufkommen in den Fußgängerzonen in der Vorweihnachtszeit erheblich zugenommen, vor allem an den verkaufsoffenen Tagen sowie Uhrzeiten.

Im räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der vorbezeichneten Allgemeinverfügung ist hierbei festzustellen, dass der Mindestabstand untereinander nicht durchgängig eingehalten werden kann. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist wegen der nahenden Weihnachtstage von weiteren Frequenzsteigerungen auszugehen, die in der Regel auch noch über die Feiertage hinaus bis in das kommende Jahr anhalten.

Auf Grund des winterlichen Wetters ist der intensivmedizinische Bereich der Krankenversorgung saisonbedingt und unabhängig von COVID-19 stark belastet. Der hinzutretende Anstieg der Hospitalisierungen auf Grund von COVID-Erkrankungen führt zu einem signifikanten Anstieg der notwendigen intensivmedizinischen Betreuungen und damit zu einer Gefährdung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Krankenhäuser. Die aktuelle intensivmedizinische Kapazität liegt aktuell bei 5 %. Dieser Zustand ist für die gesamte Winterperiode prognostizierbar.

Unter Abwägung aller gesundheitlicher Faktoren ist es erforderlich und gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 CoronaSchVO ausdrücklich zugelassen, für bestimmte Orte innerhalb der Stadt Krefeld und unter freiem Himmel die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske) anzuordnen. Bei der Festlegung der Tage und Uhrzeiten wurde das Publikumsaufkommen für die bestimmten Örtlichkeiten berücksichtigt.

Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt zudem das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) kann insoweit der Virusausbreitung und deren Mutationen effizient entgegenwirken und so zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens beitragen. Dies ist zur Aufrechterhaltung der vor allem auch intensivmedizinischen und der sonstigen

Krankenversorgung das geeignete, mildeste und notwendige Mittel. Das Interesse einzelner Personen, keine Maske zu tragen, tritt hinter dem Interesse des Schutzes der Allgemeinheit zurück.

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die die aufgeführten Bereiche nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung sind in Ziffer 3 näher bezeichnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

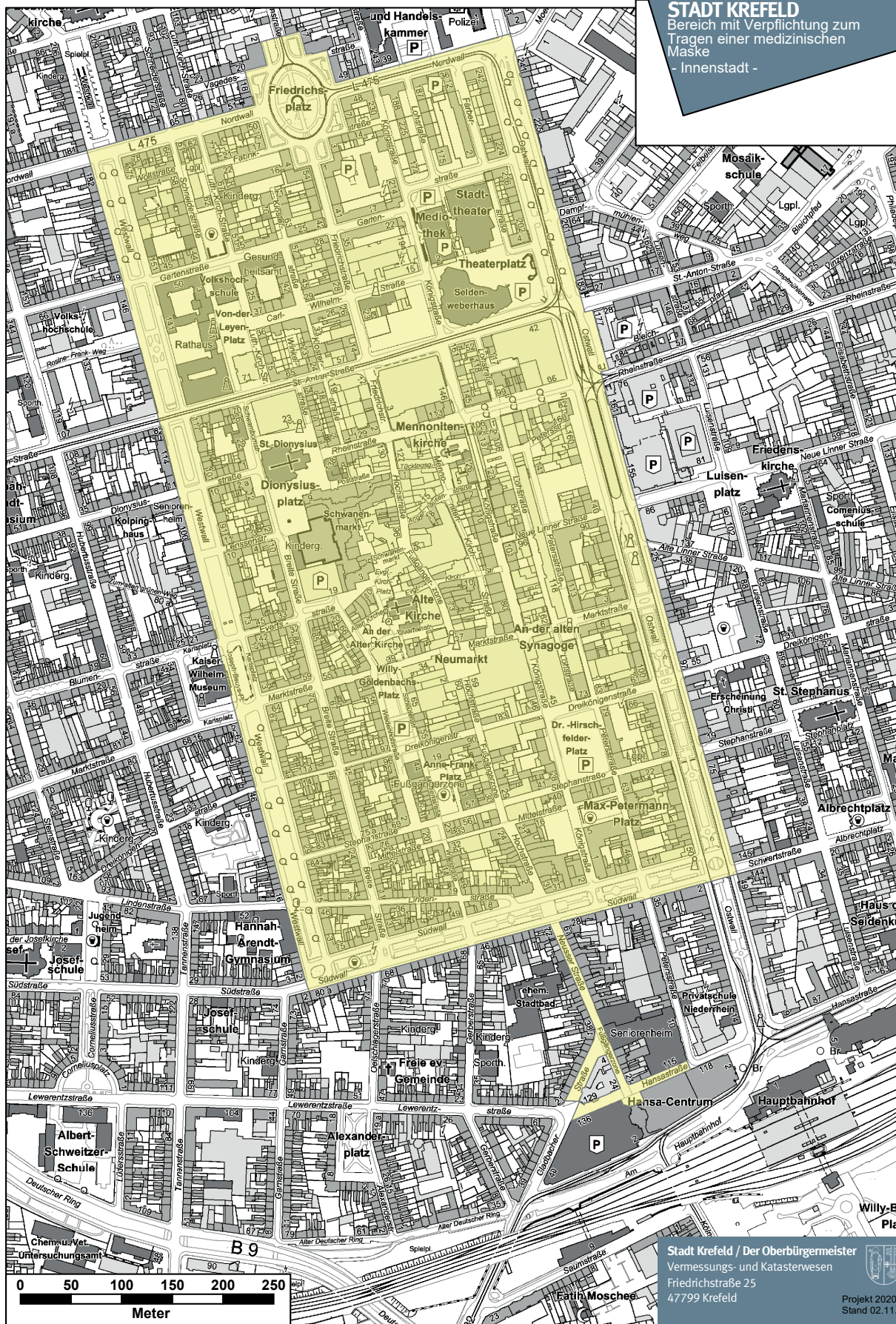
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Krefeld, den 26.11.2021
Frank Meyer
Oberbürgermeister

KREFELDER AMTSBLATT

76. Jahrgang Nummer 47a | Freitag, 26. November 2021 Seite 517



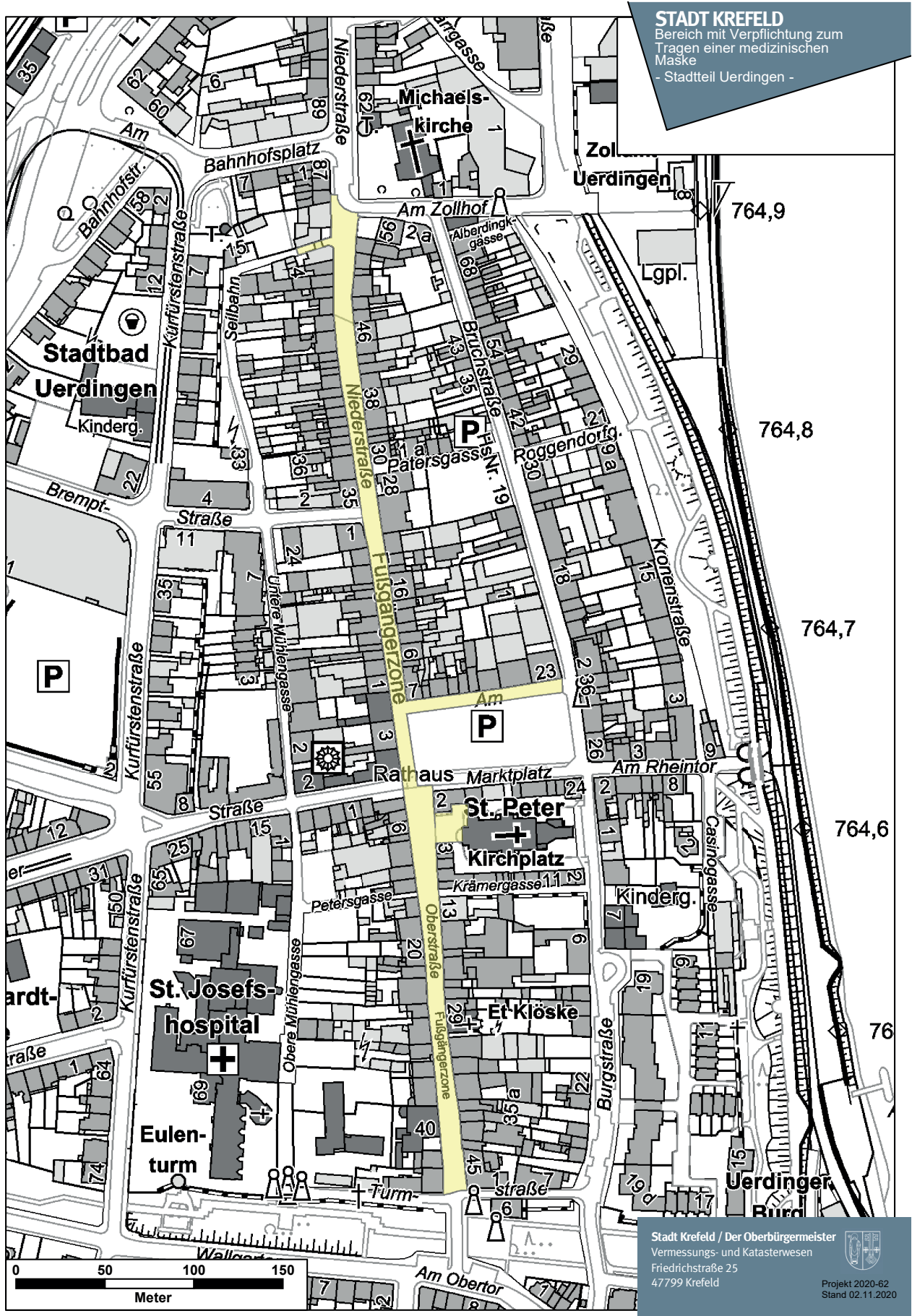
STADT KREFELD
Bereich mit Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske
- Innenstadt -

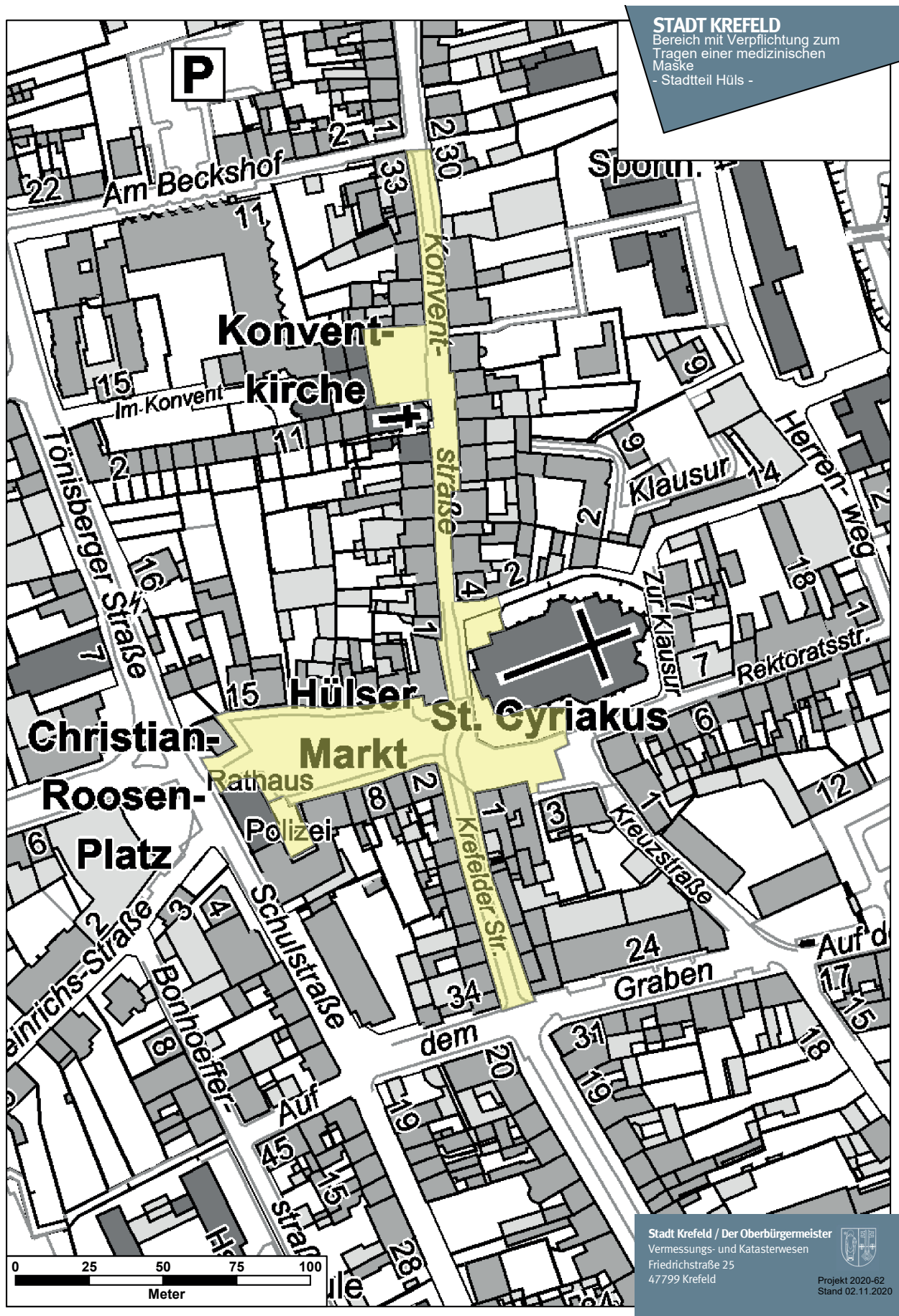
Stadt Krefeld / Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Katasterwesen
Friedrichstraße 25
47799 Krefeld

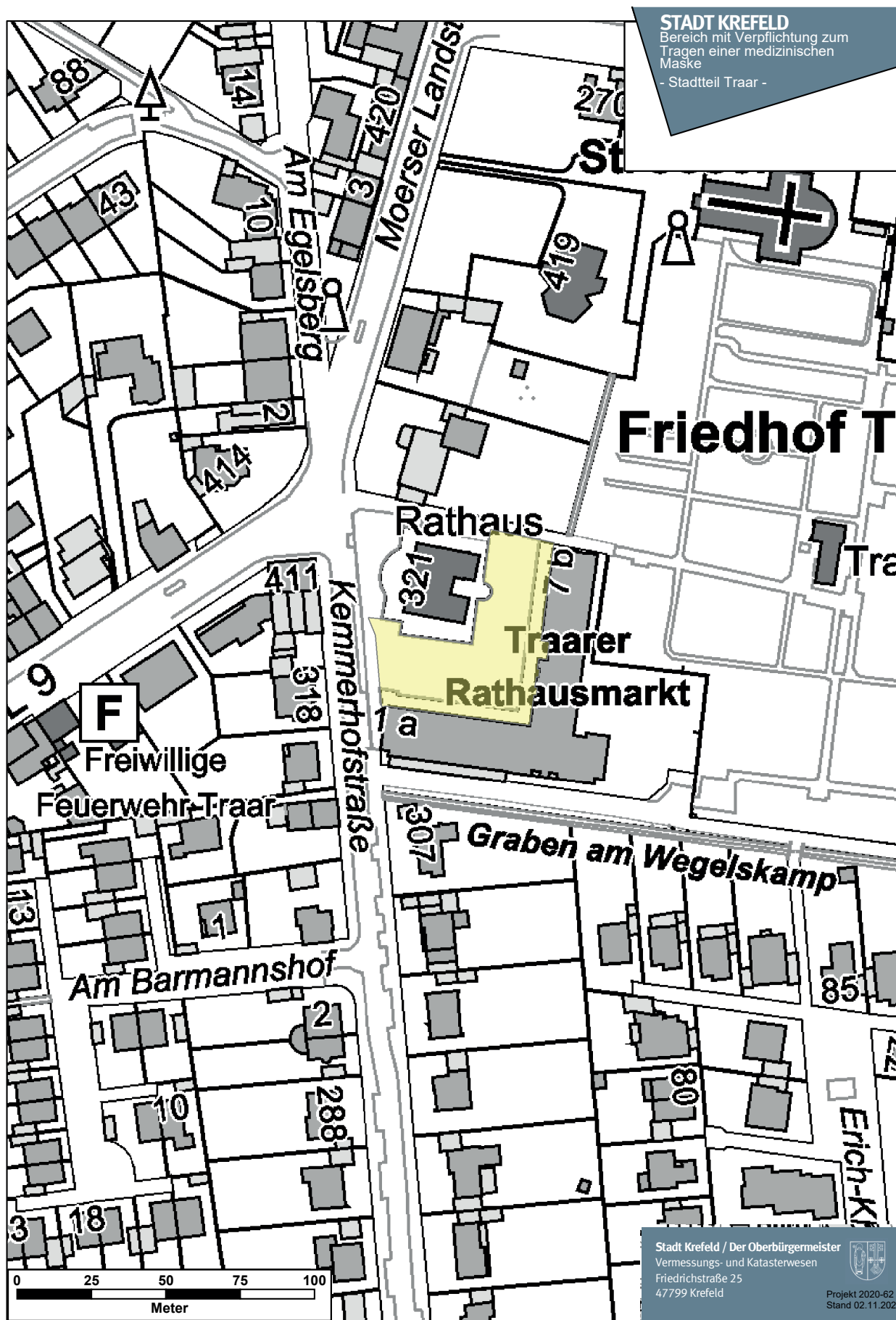
Projekt 2020-62
Stand 02.11.2020

KREFELDER AMTSBLATT

76. Jahrgang Nummer 47a | Freitag, 26. November 2021 Seite 518







AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

26.11. – 28.11.2021

Carl Lechner GmbH
Vinzenzstraße 15
47799 Krefeld
80 62-0

03.12. – 05.12.2021

Gerhard Küppers GmbH
Westpreußenstraße 23
47809 Krefeld
52 76-0

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar
montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr
sowie samstags, sonn- und feiertags von 10 bis 19 Uhr
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.